



Landkreis Nordhausen - Landratsamt -

Geschäftsbereich/FB/FG/Amt
Fachbereich Schulverwaltung

Nordhausen, 01. März 2018
mg-40/208.0

Information zur Schülerbeförderung für das Schuljahr 2018/2019

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schüler,

in jedem Schuljahr erhalten anspruchsberechtigte Schüler auf der Rechtsgrundlage der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. November 2015 (GVBl. S. 151) und der Satzung des Kreistag-Beschlusses Nr. 248/11 vom 05.07.2011 und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Nordhausen – Kreistagsbeschluss Nr. 347/16 vom 27.09.2016 für die Nutzung der Busse im Stadt- bzw. Regionalverkehr einen Schülerfahrausweis. Der Schülerfahrausweis ist nur für 1 Schuljahr gültig und muss nach Bedarf jedes Schuljahr neu beantragt werden. Es besteht keine Berechtigung zur kostenfreien Beförderung während der Ferienzeiträume (Bitte Angabe der Gültigkeit auf der Rückseite des Fahrausweises beachten!). Nach Beendigung des Schuljahres bitten wir um die Abgabe des abgelaufenen Fahrausweises im Sekretariat.

Betrifft alle Schüler, die in den vergangenen Jahren noch nicht im Besitz eines Fahrausweises waren und im kommenden Schuljahr Fahrschüler im Stadt- bzw. Regionalverkehr werden (z. B. Einschulungskinder, Umzug, Schulwechsel, Zuzug aus anderen Landkreisen oder aus anderen Bundesländern u. a.)

Es wird um die rechtzeitige Abgabe eines Passfotos im Sekretariat der Schule **(bis 02. Mai 2018)** gebeten. Die Abgabe des Fotos ist auch gleichzeitig der Antrag auf einen Schülerfahrausweis.

Wichtig für die Zuordnung ist, dass auf der Rückseite Schule, Name, Vorname und Geburtsdatum angegeben werden.

Schüler, welche ihr Bild auf dem neuen Fahrausweis aktualisiert haben möchten, haben ebenfalls die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt ein neues Foto abzugeben.

- Die Ausstellung der Fahrausweise im Stadt- bzw. Regionalverkehr für das Schuljahr 2018/2019 erfolgt in Chipkartenformat durch die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH. Die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt wie bisher über die Schule.

- Jeder Fahrschüler ist berechtigt, nur die auf der Schülerfahrkarte festgelegte Strecke (von Haltestelle – nach Haltestelle) im öffentlichen Stadt- bzw. Regionalverkehr in dem auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitszeitraum zu nutzen. Der Fahrausweis ist bei allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen bzw. bei Betreten des Fahrzeuges vorzuzeigen.
- Anspruchsberechtigte Fahrschüler mit dem Wohnsitz Harztor, der Stadt Nordhausen und deren Ortsteile, die eine Schule in Trägerschaft des Landkreises in Nordhausen besuchen, erhalten einen Fahrausweis, auf denen zusätzlich die jeweils zur Nutzung genehmigte Tarifzone vermerkt ist. **Die höhere Tarifzone schließt stets die niedrigere Tarifzone ein** (siehe auch Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH).
- Schüler, die aus dem Landkreis kommen und eine Schule in Trägerschaft des Landkreises in Nordhausen besuchen, sind ausschließlich nur zur Nutzung der Vertragsbusse (Kennzeichnung der Busse mit Kindersymbol und Aufschrift „Schulbus“), welche zwischen dem FÖZ Pestalozzi, den Gymnasien und der Haltestelle „Nordhausen Bahnhofplatz“ pendeln, berechtigt.
Kosten für die Nutzung der Straßenbahn bzw. des Stadtbusses müssen selbst getragen werden!
- Eine zusätzliche Berechtigung von Stadtfahrten wird nur nach Meldung der Schule und Prüfung durch unser Amt genehmigt.
- Bei Schulwechsel ist die sofortige Abgabe des Fahrausweises im Sekretariat der jeweiligen Schule zwingend erforderlich und wenn notwendig die Neuanmeldung in der zukünftigen Schule.
- **Der Verlust des Fahrausweises ist unverzüglich im Sekretariat der Schule zu melden.**
- Ersatz wird von den Verkehrsbetrieben nach persönlicher Vorsprache gestellt. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € für die Neuausgabe erhoben. Ersatzausstellungen des Fahrausweises können unter Tel.: 03631/639-233 beantragt werden.
- Ist der Schüler beim Betreten des Fahrzeuges nicht im Besitz eines für diese Fahrt gültigen Fahrausweises, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Kommt er seiner Pflicht nicht nach, kann das Verkehrsunternehmen entsprechend dem § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben.

gez.
Müller
Fachbereichsleiter